

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0286/22 Fraktion AfD SR Kohl	FB 32	S0450/22	05.12.2022
Bezeichnung			
Shishabar in Cracau			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		13.12.2022	

zu 1.)

Besteht für die Gewerbeeinheiten in der Genthiner Straße 21-23 die Erlaubnis für das Betreiben einer gastronomischen Einrichtung und insbesondere einer Shisha-Bar? Wann wurde eine solche Erlaubnis beantragt und genehmigt?

zu 2.

Ist diese Genehmigung befristet? Wenn ja, bis wann?

zu 3.)

Ist diese Genehmigung mit Auflagen verbunden? Wenn ja, mit welchen?

Zunächst ist anzumerken, dass für Gaststättenbetriebe lt. aktuellem Landesgaststättengesetz keine gewerberechtliche Erlaubnispflicht besteht.

Im Hinblick auf das Baurecht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Genehmigung für eine Schank- und/oder Speisewirtschaft im Objekt Genthiner Straße 23 / Brandtstraße 11 bekannt.

zu 4.)

Muss eine Umnutzung von Gewerbeeinheiten oder der Wechsel des Betreibers/Inhabers angezeigt und ggfs. genehmigt werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, findet inwieweit und in welcher Form eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers/Inhabers einer Gaststätte respektive Shisha-Bar statt?

Im Regelfall erfordert die baurechtliche Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne der Bauordnung LSA eine Baugenehmigung (§ 58 Abs. 1 BauO LSA). Allerdings ist die Änderung der Nutzung verfahrensfrei, wenn die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 BauO LSA gegeben sind.

Aus gewerberechtl. Sicht ist der Wechsel eines Gaststättenbetreibers anzeigepflichtig, aber - wie schon erwähnt - nicht erlaubnispflichtig. Für den neuen Betreiber wird eine gewerberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung vorgenommen, soweit der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist. Hierzu werden folgende Unterlagen abgefordert:

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft des Insolvenzgerichts
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt nicht, sofern keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder alkoholische Getränke in kleinen Mengen als unentgeltliche Nebenleistung oder unentgeltliche Kostprobe bzw. an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb abgegeben werden (§ 8 GastG LSA).

zu 5.)

Werden Gaststätten und Shisha-Bars vor der Neueröffnung von Amts wegen hinsichtlich der Einhaltung aller rechtlich relevanten Hygiene- und Sicherheitsvorschriften überprüft?

Gaststättenbetriebe unterliegen keiner Zulassungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Lebensmittelbetriebe werden innerhalb der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV-RÜb) vorgegebenen Kontrollfristen lebensmittelrechtlich kontrolliert.

Holger Platz